

7. Die Nutzer und Anlieger von Gewässern haben die zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung können Wasserschutzgebiete festgelegt werden, für die Nutzungsbeschränkungen und Verbote ausgesprochen sowie Auflagen erteilt werden können. Nutzungsbeschränkungen können zum Schutz der Anlagen für den Hochwasser- und Küstenschutz, insbesondere der Deiche, festgelegt und dafür Auflagen erteilt werden. Gebiete, die bei Hochwasser häufig überstaut oder für die Hochwasserentlastung beansprucht werden, sind zu Hochwassergebieten sowie Gebiete an der Küste, die durch Einwirkungen der See in ihrem Bestand gefährdet sind, zu Küstenschutzgebieten zu erklären. Die zur Erhaltung dieser Gebiete erforderlichen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und zu stimmungspflichtigen Nutzungen dürfen festgelegt und die dafür erforderlichen Auflagen erteilt werden. Für die Errichtung von Talsperren, Rückhaltebecken, Hochwasser- und Küstenschutzbauten sowie für Kanalbauten, die für Brauch- und Abwasser bestimmt sind, können nichtvolkseigene Grundstücke in Anspruch genommen werden<sup>22</sup>.

8. Die Deutsche Post ist berechtigt, Grundstücke nebst Zubehör, Straßen, Wasserstraßen, Wege und Gewässer einschließlich des Erdkörpers und des Luftraumes für Zwecke der Nachrichtenbeförderung oder Nachrichtenübermittlung zu nutzen<sup>23</sup>.

9- Zur Sicherung von Vermessungsarbeiten und Erhaltung von geodätischen Festpunkten sind Rechtsträger, Nutzungsberechtigte oder Eigentümer verpflichtet, die Vermarkung, Signalisierung und Erhaltung geodätischer Festpunkte auf ihrem Grundstück zu dulden<sup>24</sup>.

10. Das Energiekombinat ist berechtigt, Grundstücke dauernd oder vorübergehend für Anlagen zum Leitungstransport, zur Umspannung, Umformung, Regelung, Schaltung, Speicherung, Verdichtung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie mitzubutzen. Das Recht zur dauernden Mitbenutzung besteht für Anlagen, die nicht dem Leitungstransport dienen, nur, wenn je Einzelanlage weniger als 60 qm Fläche erforderlich ist<sup>25</sup>.

11. Grundstücke können zu einem Schutzgebiet erklärt werden, wenn sie für die Errichtung und den Betrieb von Atomkernanlagen oder für im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Anlagen erforderliche Schutzmaßnahmen benötigt werden. Die Schutzgebiete können in Schutzzonen gegliedert werden. Die Erklärung zum Schutzgebiet bewirkt, daß darin eine Inanspruchnahme zu den bezeichneten Zwecken erfolgen kann<sup>26</sup>.

22 §§ 23 Abs. i, 28 Abs. 1, 33 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 4 Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz — vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 77).

23 §§ 16 ff. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 365).

24 § 3 Verordnung über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten vom 25. 8. 1960 (GBl. I S. 501).

25 § 29 Abs. 1 Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung - vom 30. 10. 1980 (GBl. I S. 321).

26 § 4 Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 47); Verordnung zum Atomenergiegesetz - Einrichtung von Schutzgebieten - vom 28. 3. 1962 (GBl. II S. 151).